Bezugsgebühr vierteljährlich Mk. 2.50, durch die Post Mk. 2.75.
Annahme von Ankündigungen: Werktags 10 U. Vorm. 8–3 Uhr Nachm. Sonntags 1. Vorm. 11–½1 Uhr Mittags. In Neustadt: Gr. Klotzsche 5 nur an Wochentagen bis 3 Uhr Nachmittags.
Für 1spaltige Grundzeile (ungefähr 9 Silben) 15 Pfg., Ankündigungen auf der Privatseite Zeile 30 Pfg.; Textzeile „unter Strich" (eingesandt) 40 Pfg. Grundzeile für Montags oder nach Festtagen 20 Pfg., für Familiennachrichten 20 Pfg., Montags oder nach Festtagen 30 Pfg. nach beiderseitigem Tarif.
Auswärtige Aufträge nur gegen Vorausbezahlung.
Ankündigungen nehmen sämmtliche namhafte Annoncenbureaux an. Beiblätter werden mit 10 Pfg. berechnet.
Für Rückgabe eingesandter Schriftstücke keine Verbindlichkeit.
Fernsprechstelle Nr. 11.

Dresdner Nachrichten

41. Jahrgang. Dresden, 1896.

I. Paul Liebe Dresden.
Liebe's Malzextract-Bonbons, helle, in Dosen und Beuteln zu 20, 25 und 40 Pfg.
Liebe's Malzextractschaum-Kugeln (Röstmaltin) in Gläsern zu 35 Pfg., bewährte Hustenmittel: **in den Apotheken.**

(D. R.-P.) **Thüre zu!**
Vollkommenster, selbstthätiger geräuschloser **Thürschliesser.**
80,000 St. im Gebrauch.
Prospecte gratis u. franco.
Curt Heinsius,
Königl. Sächs. Hoflieferant,
Dresden-N.,
Kurfürstenstr., Ecke Tieckstr.
(Fernsprechamt II. Nr. 2065.)

L. Weidig, Waisenhausstr. 34.
Grosses Lager von
Neuheiten elegant garnirter Damenhüte.
Regelmässige, persönliche Einkäufe und Modestudien in Berlin, **Paris** und Wien.

Chines. Rhabarber
in aufgeschlossenen Stücken, Pulver, geschnittenen Würfeln in drei Grössen, gedrehselten Pillen und comprimirten Tabletten, in Folge directer Einkäufe zu ermässigten Preisen.
Prompter Versandt. Kgl. Hofapotheke Dresden, Georgenthor.

Anton Müller
Dresden-A., Lüttichaustr. 19.
Buchbinderei, Präg- und Golddruck-Anstalt.
Bedienung prompt. — Preise billig.
Fernsprecher: Amt III, Nr. 3717.

Dresdner **Vernickelungs-Anstalt** von **Otto Büttner,** **Falkenstrasse 1—3 (Hofgebäude).**

Nr. 72. Spiegel: Fakultative Civilehe. Hofnachrichten. Landtagsverhandlungen. Hochwasser. Staatseisenbahnen. Bogenschützengesellschaft. Gerichtsverhandlungen. Adel-Quartett.

Muthmaßliche Witterung: Neigung zu Niederschl., kalt.

Freitag, 13. März.

Politisches.

Das Bürgerliche Gesetzbuch in seinem Abschnitte über das Eherecht hat den Ultramontanen eine willkommene Gelegenheit geboten, eine Bewegung gegen die obligatorische Civilehe zu insceniren. Von konservativer Seite findet der agitatorische Versuch, diese seit mehr als zwanzig Jahren bestehende staatliche Einrichtung wieder zu beseitigen, zum Theil eine lebhafte Unterstützung, während nach einer offiziösen Mittheilung die preußische Regierung für eine Aenderung oder Aufhebung des Civilstandsgesetzes nicht zu haben ist.

Die bürgerliche Eheschließung in Deutschland verdankt ihre Entstehung dem Kulturkampfe. Anfangs der siebziger Jahre hatte sich hauptsächlich in Preußen und in Bayern ein Nothstand herausgebildet, der dringende Abhilfe erheischte. Die katholische Kirche benutzte das ihr in katholischen Landestheilen allein zustehende Recht, gültige Ehen zu schließen, dazu, die Gewissen unter die Machtansprüche des ultramontanen Papismus zu beugen, indem sie von den katholischen Brautleuten vor der ehelichen Verbindung die schriftliche Erklärung der Anerkennung des Unfehlbarkeitsdogmas, von Brautleuten gemischter Konfession die Verpflichtung katholischer Kindererziehung forderte. Viele, besonders die Anhänger der altkatholischen Richtung, wurden dadurch entweder zur Verleugnung ihrer religiösen Ueberzeugung oder, um nicht zu Heuchlern zu werden, zum Cölibat oder zur wilden Ehe gezwungen. Eine weitere Unzuträglichkeit erwuchs damals daraus, daß diejenigen Ehen, die vor Geistlichen eingegangen wurden, welche von den Bischöfen gesetzwidrig angestellt waren, nach staatlichem Rechte als ungiltig angesehen werden mußten. Die Eheschließung der Geistlichen war nach einer Erklärung der Regierung aus jener Zeit „eine unerschöpfliche Quelle konfessionellen Haders, die auch die staatlichen Interessen empfindlich berührt". Die Herstellung und Sicherung des konfessionellen Friedens erforderte daher gebieterisch die Einführung der obligatorischen Civilehe. Nachdem sich der Reichstag mit großer Mehrheit für diese ausgesprochen hatte, nahm der Bundesrath im Jahre 1875 mit allen gegen 13 Stimmen ein Civilehegesetz an. Bismarck hatte nur mit schwerem Herzen seine Zustimmung gegeben. „Meine persönliche Stellung zu der Civilehe", bemerkte er im preußischen Abgeordnetenhause, „ist die, daß ich mich allerdings nicht bereitwillig, sondern langsam und nach großem Kampfe entschlossen habe, den Antrag auf Vollziehung dieser Vorlage (es handelte sich um die Einführung der Civilehe zunächst für Preußen) zu stellen. Ich habe hier nicht Dogmatik zu treiben, sondern Politik zu treiben. Aus dem Gesichtspunkte der Politik habe ich mich überzeugt, daß der Staat in der Lage, in welche das revolutionäre Verhalten der katholischen Bischöfe den Staat gebracht hat, durch das Gebot der Nothwehr gezwungen ist, das Gesetz zu erlassen, um die Schäden von einem Theil der Unterthanen Sr. Majestät abzuwenden, welche die Auflehnung der Bischöfe gegenüber dem Gesetze und dem Staate über diesen Theil der Königlichen Unterthanen verhängt hat, um von seiner Seite, soviel an ihm liegt und soviel der Staat vermag, seine Pflicht zu thun. Ich glaube, daß der Staat ein Bedürfniß der Nothwehr mit diesem Gesetze erfüllt, und ich bin entschlossen, dafür einzustehen wie für so Manches, was meinen persönlichen Ueberzeugungen, namentlich wie ich sie in der Jugend gehabt habe, nicht immer entspricht. Ich bin ein den Gesammtbedürfnissen und Forderungen des Staates im Interesse des Friedens und des Gedeihens meines Vaterlandes gegenüber sich unterordnender Staatsmann."

Das Gesetz über die bürgerliche Eheschließung hat aber nicht nur den Charakter eines reinen Kampf- und Ausnahmegesetzes; es entspricht nicht blos einem vorübergehenden, sondern einem bleibenden Bedürfniß. Die Einführung der obligatorischen Civilehe war kein bloßer Akt der Nothwehr gegenüber hierarchischen Anmaßungen und Uebergriffen, sondern die unabweisliche Konsequenz des Grundsatzes völliger Rechtsgleichheit und Gewissensfreiheit. Ausdrücklich wurde jedoch bei dem Erlaß des Civilstandsgesetzes betont, daß die kirchlichen Pflichten in Bezug auf die Trauung in keiner Weise beeinträchtigt werden sollen; es wurde dabei vielmehr mit Nachdruck hervorgehoben, daß womöglich Jeder, der in die rechtliche Gemeinschaft der Ehe eintritt, auch die Gemeinschaft mit dem sittlichen Geiste und der ernsten Weihe erfülle, für welche die religiöse Handlung und die mit derselben verbundenen Segnungen Ausdruck und Quelle bilden sollen. Thatsächlich wird die obligatorische Civilehe heute nirgends als eine antikirchliche Maßregel empfunden. Denn die christliche Lehre wird durch sie in keiner Beziehung angetastet, und nachtheilige Folgen haben sich für das kirchliche Leben nicht ergeben. Durchschnittlich werden zwischen 95 und 96 Prozent von den standesamtlich geschlossenen Ehen auch kirchlich eingesegnet. Ein Anlaß zu berechtigter Klage ist also nicht gegeben; die obligatorische Civilehe hat sich bewährt und ist heute so festgewurzelt im Volksbewußtsein, daß ihre Abschaffung gegen den staatserhaltenden Bismarck'schen Grundsatz „Quieta non movere" verstoßen würde. Was ruhig liegt, soll man nicht stören, bemerkte vor 5 Jahren der große Kanzler; das ist echt konservativ: eine Gesetzgebung nicht mitmachen, die beunruhigt, wo das Bedürfniß einer Aenderung nicht vorliegt. Die staatlich gebotene Civilehe, hat der ebenso kirchlich wie konservativ gesinnte Miehl gesagt, würde nothwendig sein, auch wenn niemals ein Streit zwischen Staat und Kirche bestanden hätte und wenn wir Alle Eines Glaubens wären. Sie ist nothwendig um des Wesens des modernen Staates und der modernen Gesellschaft willen; sie thut auch der Religion und der Kirche keinen Abbruch, weil die frei gewollte kirchliche Trauung allein religiösen Werth besitzt und ja doch nicht ausgeschlossen wird durch die gebotene bürgerliche. Unsere Gesellschaft wurzelt in der Familie, und der Staat wurzelt in unserer Gesellschaft. Daher hat unser Staat die Pflicht, Ehe und Familie zu schützen und aufrecht zu erhalten. Darum hat er denn auch das Recht der Schließung und der Scheidung der Ehen wie die Ordnung aller aus der Ehe entspringenden Rechtsverhältnisse um so ausschließender in die Hand genommen, je mehr er sich seines eigensten Wesens und seiner Grundlage in der Familie bewußt geworden ist. Die bürgerliche Eheschließung ist eine Nothwendigkeit, und wer den hohen Sinn des staatlichen Lebens begreift und ehrt, der begreift auch die Würde und Ehre dieses feierlichen Aktes.

Mit Entschiedenheit muß daher der Antrag bekämpft werden, der in der Kommission zur Berathung des bürgerlichen Gesetzbuches von konservativer Seite gestellt worden ist, die obligatorische Civilehe durch die fakultative zu ersetzen, dem Brautpaare also die Wahl offen zu lassen, ob sie die Ehe vor einem Geistlichen oder vor dem Standesbeamten schließen wolle. Dieser Antrag, dessen völlige Aussichtslosigkeit von vornherein feststeht, ist nur geeignet, das Zustandekommen des Bürgerlichen Gesetzbuches zu gefährden und den ultramontanen Agitationsbedürfnissen Vorschub zu leisten. Er steht im Widerspruch zu der Erklärung, die der deutsch-konservative Abg. v. Buchka bei der ersten Lesung des Bürgerlichen Gesetzbuches abgegeben hat. Er halte es nicht wohlgethan, meinte er, an der Civilehe, die der Entwurf aus dem Personenstandsgesetz von 1875 übernommen hat, zu rütteln. „Es sind damals", sagte er, „von Seiten meiner politischen Freunde schwere Bedenken geltend gemacht worden gegen diese Gesetzgebung. Diese Bedenken haben aber, nachdem das Gesetz zwanzig Jahre lang bestanden hat, eine ganz andere Bedeutung als damals, als es sich um Einführung dieser Gesetzgebung handelte. Ich glaube, daß Sie nicht leugnen können, sowohl die katholische Kirche wie die evangelische haben es sehr wohl verstanden, sich mit diesem Gesetz abzufinden. Man kann im Großen und Ganzen nicht sagen, daß das Civilstandsgesetz verderbliche Wirkungen gezeitigt habe. Nun soll in unserer jetzigen, von sozialen Problemen und von sozialen Gegensätzen jeder Art geschwängerten Zeit mit einem Male dieser alte Streit auf's Neue aufgerührt und hineingeworfen werden? Nein, das kann wir nicht. Wir sind damit zufrieden, wenn die Verhältnisse so bleiben, wie sie jetzt sind, und wir werden jedem Versuch, an der Civilehe im Bürgerlichen Gesetzbuch zu rütteln, uns entschieden widersetzen." Im staatserhaltenden Interesse muß gewünscht werden, daß dieser gesunde realpolitische Standpunkt, auf den sich auch die freikonservative (Reichs-) Partei gestellt hat, bei der endgiltigen Beschlußfassung innerhalb der deutsch-konservativen Fraktion maßgebend bleibt.

Fernschreib- und Fernsprech-Berichte vom 12. März.

Berlin. Reichstag. Auf der Tagesordnung steht der Antrag Förster-Meixner betreffend Aufhebung des Impfgesetzes vom Jahre 1874 in Verbindung mit dem fast gleichlautenden Antrage Blos u. Genossen. — Abg. Förster (Antis.) führte zu Gunsten des Antrags aus, der Impfzwang komme einem Gewissenszwange vielen Eltern gegenüber gleich. Das Gutachten des Reichsgesundheitsamtes vom Jahre 1874 weise zwar zur Rechtfertigung des Impfzwanges auf vier Momente hin: Abnahme der Sterblichkeit an den Pocken — es werde aber wohl das post hoc und das propter verwechselt —, ferner auf den zunehmenden Schutz, den die Impfung gegen die Pockenerkrankung gewähre, und auf den steigenden günstigen Einfluß der Revaccination, dann aber namentlich darauf, daß keine verbürgte Thatsache den nachtheiligen Einfluß der Impfung beweise. Die letztere Behauptung sei aber seitdem durch unendlich viele Thatsachen widerlegt worden. Das Impfgesetz stelle sich darnach als ein Mißgriff bedenklichster Art dar. Auch in der Schweiz sei die Aufhebung des Impfzwanges unter dem Druck der öffentlichen Meinung bereits in 15 Kantonen erfolgt. Mit der Statistik sei, soweit sie sich auf Frankreich beziehe, ein bedenkliches Spiel getrieben worden. Auf die günstigsten Statistiken über die Erfolge des Impfzwanges sei überhaupt kein Gewicht zu legen, da sie nicht genau geführt würden. In dem Belieben der Impfärzte liege es außerdem, ob sie die Krankheiten, die nach der Impfung eintreten, in Zusammenhang mit dieser bringen wollen oder nicht. Eine genaue Statistik würde darüber keinen Zweifel lassen, daß die Impfschädigungen weit zahlreicher seien, als die Anhänger des Impfzwanges es glauben. — Abg. Reißhaus (soz.), als Mitantragsteller des Antrags Blos diesen befürwortend, glaubt, daß kaum jemals einem Gesetz so großer Widerspruch begegnet sei, wie gerade dem Impfgesetz. Gleich nach dem Jahre 1874 hätten die Petitionen gezeigt, wie man gegen das Gesetz gesonnen sei. Die Petitionen haben seitdem nicht nachgelassen. Besonders scharf zu verurtheilen seien die Strafen wegen unterlassener Impfung, die Einsperrungen im Falle der Uneinbringbarkeit der Geldstrafen. Derartige Bestrafungen nähmen jetzt überhand. Diese Handhabung des Gesetzes sei überdies eine unrechtmäßige, insofern wegen wiederholter Weigerung der Eltern, ihr Kind impfen zu lassen, immer neue Strafen verhängt würden. Als das Gesetz beschlossen wurde, habe vielmehr die Ansicht und Absicht bestanden, daß man sich mit relativ kleinen Geldstrafen von der Impfung loskaufen könne. (Während dieser Rede erschien in der Kaiserloge in Begleitung des Staatssekretärs v. Bötticher und des österreichischen Botschafters Szögyenni der österreichische Minister des Auswärtigen Graf Goluchowski auf kurze Zeit. Derselbe fand übrigens ein fast leeres Haus, da den heutigen Verhandlungen nur etwa 40—50 Abgeordnete beiwohnten.) Redner geht weiterhin ebenfalls, wie schon der erste Antragsteller, auf die vielen Impfschädigungen ein, welche thatsächlich beobachtet und nicht abzuleugnen seien. — Abg. Dr. Kruse (nl.): Die neueste Denkschrift des Reichsgesundheitsamtes zu Gunsten der Zwangsimpfung sei so überzeugend und dabei so unparteilich gehalten, daß kaum zu verstehen sei, daß nicht bereits die meisten Unterzeichner dieser Anträge ihre Unterschrift zurückgezogen haben. Im Gegensatz zu Förster und Reißhaus seien alle wirklich Sachverständigen (Redner ist selbst Arzt) davon überzeugt, daß eine Impfung thatsächlich auf Jahre hinaus Schutz gegen Pocken biete. Es gebe sicher nicht zehn Aerzte, die ohne solche feste und gewissenhafte Ueberzeugung für die Impfung eintreten würden. — Abg. Langerhans (freis. Volksp.): Die Reichsregierung giebt sich alle erdenkliche Mühe, hinter die Wahrheit zu kommen, und ich muß hier öffentlich dem Reichsgesundheitsamt für den außerordentlichen Fleiß und die schwere Arbeit, die es in dieser Frage aufgewendet hat, meinen wärmsten Dank sagen (Beifall.) Allen Klagen, die in der Bevölkerung laut wurden, ist das Reichsgesundheitsamt nachgegangen, und bis auf den Grund hat es zu erforschen gesucht, wie trotz der Impfung noch immer Pockenerkrankungen vorkommen können. Nennen Sie mir einen wissenschaftlichen Verein, einen großen Arzt, die sich gegen den Impfzwang ausgesprochen haben! Wir Aerzte haben von der Impfung gar nichts, sie ist ein schweres Geschäft und stört in unserem Berufe ganz außerordentlich, aber ich würde mich schämen, wenn wir heute mit Mehrheit beschließen sollten: mit der Schutzimpfung gegen Pocken ist es nichts. — Abg. v. Hodenberg (Welfe): Um die vorhandene Unzufriedenheit zu beseitigen, könnte man vielleicht die Impfvorschriften etwas abändern, besonders nicht so viele Kinder auf einmal von einem Arzte impfen lassen; auch auf die sorgfältigste Desinfizirung der Lancetten u. s. w. sollte gesehen werden. — Staatssekretär v. Bötticher: Ich habe die Ueberzeugung, daß der größte Theil der verbündeten Regierungen, wenn nicht alle, es ablehnen würden, den vorliegenden Anträgen zu entsprechen. Die lebende Generation, auch darin hat Herr Langerhans recht, kennt gar nicht das Elend, welches früher durch Pockenerkrankungen über das Land gebracht wurde. Wenn wirklich Impfschädigungen vorkommen, nun, der Staat hat die Pflicht, über das Wohl des Einzelnen das der Gesammtheit zu stellen; aber natürlich wird der Staat auch Alles thun, um das Wohl des Einzelnen zu wahren und Impfschädigungen zu verhüten. Es wird Alles geschehen, damit überall unverfälschte Lymphe zur Anwendung kommt. Vorredner hat u. A. angeregt, daß die Lymphe den Aerzten unentgeltlich gegeben werde. In Hessen geschieht das schon. Ich bin gern bereit, diese Anregung zu erwägen und Alles zu thun, um der Unzufriedenheit zu begegnen. So hat sich auch schon als möglich herausgestellt, Kinder nur auf einem Arme, dem linken, zu impfen, damit sie besser im Bett ruhen können. Aber vor Allem vergessen Sie nicht, wie groß die Unzufriedenheit sein würde, wenn wir die Impfung nicht hätten. Sehen Sie sich die Tabellen der Denkschrift an! Wer wird es dann verantworten können, diese Schutzwehr wieder aufzuheben und das frühere Elend von Neuem heraufzubeschwören? (Beifall.) — Nachdem noch Abg. Schmidt-Frankfurt (soz.) gegen den Impfzwang gesprochen, wurde Verweisung der Anträge an eine Kommission abgelehnt, sie kommen daher demnächst im Plenum zur zweiten Berathung. — Morgen Kolonial-Etat.

Berlin. Der Kaiser weilte gestern 4 Stunden bei dem italienischen Botschafter. — Es heißt, daß der Kaiser und die Kaiserin mit dem Kronprinzen und dem Prinzen Eitel Friedrich am 13. März nach Genua abreisen. Die Osterwoche wurde das Kaiserpaar gemeinsam mit dem Prinzen und der Prinzessin Heinrich in Rom verbringen. — Bestand bereits vor dem Eintreffen des Grafen Goluchowski Uebereinstimmung mit den leitenden deutschen Staatsmännern, so ist dieselbe, wie die „Nat.-Ztg." von zuverlässiger Seite vernimmt, nunmehr sowohl in Bezug auf die wechselseitigen Beziehungen Oesterreich-Ungarns und Deutschlands als auch hinsichtlich der allgemeinen Lage befestigt worden. — Der deutsche Botschafter in Wien Graf Eulenburg ist anläßlich der Vermählung des Flügeladjutanten des Kaisers Grafen Moltke hier eingetroffen. Es wird angenommen, daß der Botschafter auch bei den Berathungen, die während der Anwesenheit des österreichischen Ministers des Aeußeren hier stattfinden, mitwirkt. — Der Bundesrath hat dem „Hamb. Korr." zufolge den beantragten Zoll auf Quebrachoholz einstimmig abgelehnt. In der heutigen Sitzung des Bundesraths wurden die Vorlagen betreffend den Entwurf von Vorschriften über die Abgabe stark wirkender Arzneimittel, sowie über die Beschaffenheit und Bezeichnung der Arzneigläser und Standgefäße in den Apotheken, und betreffend den Entwurf des Gesetzes über den Abgabentarif des Kaiser-Wilhelmkanals den zuständigen Ausschüssen überwiesen. — Die Wirthschaftliche Vereinigung des Reichstags wird in ihrer Sitzung am 14. ds. Mts. den im Reichstag einzubringenden Antrag berathen: „Der Reichstag wolle beschließen, zu erklären, ob der internationale Bimetallismus den Interessen Deutschlands entspricht, und die verbündeten Regierungen auffordern, Alles, was in ihren Kräften steht, zu thun, um durch ein internationales Uebereinkommen ein festes Werthverhältniß zwischen Silber und Gold herzustellen und zu sichern". Gleichzeitig soll mit der Einbringung dieses Antrags im deutschen Reichstage auch in der französischen Deputirtenkammer und dem englischen Unterhause in demselben Sinne vorgegangen werden.

Berlin. Die Budgetkommission des Reichstages erledigte heute den Rest des Marineetats und nahm die Ausgaben für den Betrieb der Flotte sowie zur Instandhaltung der Schiffe an. Alsdann wurde in die Berathung des Etats der Zölle und Verbrauchssteuern eingetreten. Abg. Dr. Lieber (Centr.) beantragt, dem Etatgesetze für das nächste Jahr folgende Bestimmung einzufügen: Ueberstei gen die den Bundesstaaten zustehenden Ueberweisungen aus den Erträgen der Zölle, Tabaksteuer, Branntweinverbrauchsabgabe und Zuschlag zu derselben, sowie an Reichsstempelabgaben für Wertbpapiere u. s. w. die aufzubringenden Matrikularbeiträge, so ist die Hälfte des Ueberschusses zur Verminderung der Reichsschuld zurückzuhalten. Bei Ermittelung des Unterschiedes zwischen den Ueberweisungen verfügbarer Beträge und den Matrikularumlagen werden von den letzteren abgesetzt a) die von einzelnen Bundesstaaten zur Reichskasse zu zahlenden Matrikularbeiträge, b) diejenige Summe von 12,683,130 Mark, für welche die Bundesstaaten durch Mehrüberweisungen aus den Erträgen der Zölle und Tabaksteuer im Etatsjahr 1894/95 bereits Deckung empfangen haben. Die Verminderung der Reichsanleihe erfolgt durch entsprechenden Absatz vom Anleihe-Soll. Soweit geeignete Anleihe-Kredite nicht mehr offen stehen, wird über die Art der Schuldentilgung durch den Reichshaushaltsetat Bestimmung getroffen; außerdem wird die Summe, welche gemäß § 8 des Zolltarifgesetzes der Reichskasse von dem Ertrage der Zölle und der Tabaksteuer verbleibt für das Etatsjahr 1895/96 behufs Verminderung der Reichsschuld von 130 auf 143 Millionen Mark erhöht. Auf Wunsch des Abg. Richter wurde die Weiterberathung über diesen weitgehenden Antrag vertagt.

W. Heinemann's Weinhandlung (Inhaber: Heinemann & Grahl) Blasewitz, 33 Meissnerstrasse 33 und Weinstuben